

werden müssen. Die Probleme, die auf dem Gebiet der Staats- und Rechtsinstitutionen und -ordnungen politisch geklärt werden müssen, dürfen nicht zu neuen Spaltungen in der Kirche führen oder zum Anlaß dafür werden, daß die Gesellschaft eine bürgerlich übermächtige Kirche von neuem zurückweist. Fragen wie die der Ehescheidung müssen innerhalb der Kirche für die Gläubigen, die in Übereinstimmung mit den Forderungen des christlichen Glaubens leben wollen, eine eigene Regelung finden und eine andere Regelung als Gegenstand der bürgerlichen Rechtsordnung.

22. Wir wünschen eine Kirche, die wahrhaft die Gemeinde der zum Evangelium Jesu Christi bekehrten Gläubigen ist, eine Kirche von Menschen, die an Gott als den Ursprung und die Gewähr für das volle Heil der Menschen glauben und die befreiende und vermenschlichte Wirkung dieses Glaubens vor der Gesellschaft bezeugen. Eine Kirche, die sich der übrigen Gesellschaft nicht aufnötigen will und ihre Stärke nicht in gesellschaftlichen Privilegien sucht, sondern die bürgerlich und politisch in der gleichen Stellung lebt wie die andern Staatsbürger und Gesellschaftsgruppen; eine Kirche, die vor den Menschen den Namen Gottes ehrt und positiv dazu beiträgt, das menschliche Leben dem erhofften Gottesreich näherbringen, ohne sich von der Geschichte zu trennen oder in ihr aufzugehen, ohne daß sie die Welt flieht oder ihr gleichförmig wird, sondern so, daß sie wirklich einen Bestandteil der Gesellschaft bildet, sich aber durch nichts und niemanden gleichschalten läßt. Eine bekehrte Kirche, getragen von der Hoffnung auf ein gerechtes, glückliches Menschsein, das von Gott kommt.

1. Juni 1976

Ricardo Alberdi, Rafael Belda, Olegario González de Cardedal, Juan Martín Velasco, Antonio Palenzuela, Fernando Sebastián, José María Setién

Eigentumsordnung und Umverteilung

Von Hans Willgerodt

Die Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland ruht in wesentlichen Teilen noch immer auf Fundamenten, die in der Zeit der bürgerlichen Reformen des 19. Jahrhunderts gelegt worden sind. Das heißt: Privateigentum ist zulässig, und zwar nicht nur an Konsumgütern und selbstgenutztem Arbeitsgerät, sondern auch an solchen Produktionsmitteln, die dazu dienen, andere Arbeitskräfte zu beschäftigen. Artikel 14 des Grundgesetzes gewährleistet Eigentum und Erbrecht und gibt diesem Anspruch den Charakter eines Grundrechtes, das nach Artikel 19 in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden darf.

Freilich ist zugleich vorgesehen, daß Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt werden, daß ferner Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll und daß schließlich Enteignungen zulässig sind, wenn auch nur zum Wohle der Allgemeinheit und gegen Entschädigung. Sozialisierungen von Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln gegen Entschädigung sind ebenfalls möglich.

Sieht man von der Erlaubnis zur Sozialisierung ab, die bisher nur wenig Bedeutung erlangt hat, so gehen alle diese Regelungen auf die »liberale Ära« zurück. Sie hat zu vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben, denn einige »Liberale« woll-

ten an die Stelle einer ordnungspolitischen Abgrenzung der Staatsaufgaben deren bloße Minimierung setzen. Auf Adam Smith konnten sie sich dabei gewiß nicht berufen. Aber hierdurch ist das Ansehen des liberalen Konzeptes geschwächt worden. Außerdem hat der politische »Liberalismus« oft mit Vorrang auf solchen Schauplätzen gekämpft, die für das Wesentliche der liberalen Position unwichtig sind. Nicht selten sind sogar falsche Fronten aufgebaut worden. Derartige kulturkämpferische Aktivitäten, noch dazu, wenn sie mit nationalistischen Strömungen verbunden wurden, mußten für weite Kreise abschreckend wirken, die zumindest heute längst auf dem Boden der »liberalen« Verfassungsgrundlagen stehen. Diese Grundlagen haben sich seit dem 18. Jahrhundert in Westeuropa und den USA langsam herausgebildet und kommen vor allem in anerkannten Grundrechten der Person und freiheitlich-demokratischen Verfassungen zum Ausdruck.

Das Grundrecht auf Privateigentum für alle Staatsbürger in dem Sinne, daß jedermann Eigentum erwerben darf und ihm der am Markt erzielbare Erlös aus der Verwertung seiner eigenen Arbeitskraft zusteht, ist dabei verhältnismäßig neuartig. Jahrtausendlang waren zahlreiche Klassen und Schichten von der rechtlichen Möglichkeit ausgeschlossen, Grundbesitz oder anderes Privateigentum zu erwerben oder über ihre eigene Person wirtschaftlich zu verfügen. Die Reste der Leibeigenschaft und Sklaverei reichen auch in den westlichen Demokratien bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. Es überrascht deswegen nicht, wenn das Eigentumsrecht für jedermann bis zum heutigen Tage keineswegs gefestigt ist. Der Versuch, politische und wirtschaftliche Herrschaft über die Einzelperson wieder miteinander zu verbinden, indem das Privateigentum eingeschränkt, abgeschwächt oder aufgehoben wird, ist im sozialistisch-kommunistischen Bereich so weit fortgeschritten, daß man von einer neuen Form der Leibeigenschaft sprechen kann.

Der Sozialismus marxistischer Prägung ist freilich aus der Kritik am Privateigentum hervorgegangen, das heißt aus der Behauptung, das gesetzliche Recht für jedermann, Eigentum aus eigener Kraft zu erwerben, könne nur von einer Minderheit genutzt werden. Das Grundrecht auf Privateigentum sei in Wahrheit ein Privileg für Besitzende und »Kapitalisten«. Die Marxisten sehen nicht, daß aus dieser These, selbst wenn sie richtig wäre, keineswegs folgt, daß man das Privateigentum aufheben muß. Da sie jedoch eine materielle Ergänzung des formalen Rechtes auf Privateigentum für utopisch halten und eine breite Streuung des Vermögens von ihnen abgelehnt wird, stehen sie noch immer auf dem Boden des Kommunistischen Manifestes: ». . . Ihr entsetzt euch darüber, daß wir das Privateigentum aufheben wollen. Aber in eurer Gesellschaft ist das Privateigentum für neun Zehntel ihrer Mitglieder aufgehoben; es existiert gerade dadurch, daß es für neun Zehntel nicht existiert. Ihr werft uns also vor, daß wir ein Eigentum aufheben wollen, welches die Eigentumslosigkeit der ungeheuren Mehrzahl der Gesellschaft als notwendige Bedingung voraussetzt. Ihr werft uns mit einem Worte vor, daß wir euer Eigentum aufheben wollen. Allerdings, das wollen wir . . .« Selbst diejenigen, die so weit nicht gehen wollen, weil ihnen bewußt ist, daß mit dem Übergang zum totalen Kollektiv- und Staatseigentum nichts gewonnen wird, stehen dem Grundrecht auf Privateigentum nicht selten skeptisch gegenüber. Man vermutet hier eine Erbsünde von Mißbrauch des Eigentums auf Kosten der Allgemeinheit.

Aber schon in der liberalen Ära war es nicht erlaubt, private Eigentumsrechte ohne Rücksicht auf das Gesetz oder die Belange anderer auszuüben. Man könnte einwenden, daß trotzdem hierbei nicht genügend geschehen sei, also zum Beispiel die Belange der arbeitenden Massen nicht ausreichend geschützt waren. In der vorangehenden Feudalzeit waren sie jedoch keineswegs allgemein besser geschützt und eine Rückkehr zur paternalistischen Fürsorge absolutistischer Lehns- und Landesherren ist nicht notwendig, um dieses Problem zu lösen. Bürgerrechte für jedermann lassen sich sehr wohl mit sozialen Eingrenzungen des Eigentumsrechtes verbinden. Selbst wenn die Eigentumsordnung des 19. Jahrhunderts unvollkommen war, so war sie doch der partiellen Rechtlosigkeit des Feudalzeitalters weit überlegen. Auf die rechtliche Abgrenzung der Sphären, in denen privates Eigentum genutzt werden konnte, wurde jedenfalls besondere Sorgfalt verwendet. Auch wurde die Notwendigkeit von Enteignungen aus übergeordneten Interessen des Staates anerkannt, wenn andere Mittel versagten, um die staatlichen Ziele durchzusetzen. Niemals hat es im 19. Jahrhundert eine grenzenlose Freiheit der Eigentümer gegeben; sie hätte entgegen manchen Fehldeutungen auch nicht der liberalen Doktrin entsprochen. Der Staat verzichtete insbesondere auf dem Gebiete des Baurechts und des Verkehrswesens, aber auch in anderen Bereichen keineswegs darauf, die private Eigentumsfreiheit durch öffentliche Planungen einzuschränken.

Inzwischen haben Gesetzgebung und Verwaltung vor allem die Verfügung von Eigentümern über Boden, Naturschätze und sachliche Produktionsmittel mit einem immer enger werdenden Netz von Vorschriften überdeckt. Um zu erkennen, was geschehen ist, braucht man nur die heute geltende Fassung der altehrwürdigen, aus dem Jahre 1869 stammenden Gewerbeordnung zur Hand zu nehmen und sie mit der ursprünglichen Fassung zu vergleichen. Zahlreiche Nebengesetze haben das Konzept der Gewerbeordnung obendrein eingeschränkt und die wirtschaftliche Tätigkeit reguliert. Unternehmerisches Handeln ist ganz allgemein von staatlichen Eingriffen, Begünstigungen und Belastungen in einer Weise abhängig geworden, die man im vorigen Jahrhundert nicht für möglich gehalten hätte.

Da unternehmerische Entscheidungen so gut wie immer mit Verfügung über Sachgüter und Vermögen verbunden sind, hat der moderne Interventionsstaat auch das Eigentumsrecht materiell umgeformt. Dies ist im tatsächlichen oder vermeintlichen Interesse der Allgemeinheit geschehen.

Trotzdem ist die Eigentumsordnung in Westdeutschland zum Gegenstand vielfältiger Kritik geworden. Motive und Begründungen dieser Kritik sind recht unterschiedlich und geben insbesondere dem Nationalökonomien manches sozialpsychologische Rätsel auf. Nicht selten finden nämlich solche Argumente besonderen Anklang, die von der sozialen Wirklichkeit am weitesten entfernt sind. Mindestens bei einigen Kritikern der in Westdeutschland herrschenden Gesellschaftsordnung ist es anscheinend nicht das gegenwärtige Sein, das ihr Bewußtsein prägt, selbst wenn sie sich Marxisten nennen.

Es lohnt sich, hierbei ein wenig zu verweilen, zumal soeben dem Dichter Max Frisch, der als Gast aus einem Lande mit breit gestreutem Eigentum zu uns geladen war, die Zustände der Bundesrepublik Deutschland vor allem durch Miß-

brauch von Eigentümermacht gekennzeichnet zu sein schienen¹. Hier macht sich eine geistige Grundströmung bemerkbar, die ihre eigene Dynamik besitzt und sich von sozialen Tatsachen emanzipiert. Unser Schweizer Gast hat dies gleichsam zu einer Tugend erhoben, indem er bei seiner Anklage stolz verkündet hat, nicht Fachmann zu sein. Von der Klärung des Sachverhaltes fühlte er sich damit entbunden, nicht jedoch von seinem Recht zum Urteil. Sein Verhalten ist keine Einzelercheinung. Es kann eigentlich nicht mehr zweifelhaft sein, daß in den vergangenen fünfzehn Jahren die intellektuelle Führungsschicht der westlichen Welt gerade in ihren Ansichten über wirtschaftliche und soziale Zustände von einer kollektivistischen Welle erfaßt worden ist. Niemand kann sagen, wann diese Welle einmal verebben wird, aber daß sie erhebliche Spuren im Denken einer ganzen Generation hinterlassen wird, dürfte schon jetzt feststehen.

Im Sog dieser Strömung hat auch die *Kritik am Privateigentum schlechthin* eine Wiederbelebung erfahren, die man nach mehr als einem Jahrhundert fehlerhafter marxistischer Theorien und jahrzehntelangem kommunistischem Anschauungsunterricht kaum erwartet hätte. Das Privateigentum, *auch* dasjenige der breiten Massen, wird vielfach mit äußerstem Mißtrauen betrachtet, weil es dem einzelnen und seiner Familie einen Bereich selbständiger Entfaltung eröffnet und ihm erlaubt, sich von standardisierten Verhaltensweisen des Kollektivs in einer nicht voll kontrollierbaren Weise zu entfernen. Man fürchtet hier »Individualismus«, Eigenbrötlertum, Solidaritätsfeindlichkeit, »kleinbürgerliche« Mentalität und einen Mangel an Klassenbewußtsein, der daraus entstehen könnte.

Ist die Gefahr, daß es zuviel privaten Spielraum und zuviel Privateigentum gibt, wirklich aktuell? Mehr als 40 Prozent des Bruttosozialproduktes laufen über öffentliche Kassen. Trotzdem spricht man von öffentlicher Armut und privatem Reichtum. Die Gebietskörperschaften haben immerhin von 1950 bis 1974 514 Mrd. DM an Bruttovermögen neu gebildet². Und doch wird beklagt, daß der öffentlichen Hand für ihre jetzigen Aufgaben nicht genügend Mittel zur Verfügung stünden. Es wird obendrein eine weitere Ausdehnung des kollektiven Bereichs gefordert. Die Hannoveraner Beschlüsse der Jungsozialisten von 1971 sagen hierzu: »Erforderlich ist ferner die Herausnahme von Bedürfnissen aus dem privaten Marktssystem und Bereitstellung von kollektiven Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung. Z. B. muß linke Kommunalpolitik darauf zielen, möglichst viele Bedürfnisse dem Zugriff des Marktes zu entziehen und statt dessen kollektive Befriedigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.« Hier offenbart sich eine Sehnsucht nach Tuchfühlung, Herde und Feldküche, die erklärungsbedürftig ist. Sie wird nämlich von einer Jugend geäußert, die dem äußeren Anschein nach einem betonten privaten Individualismus huldigt.

Schon vor Jahrzehnten hat der Nobelpreisträger F. A. von Hayek auf den Unterschied zwischen wahren und falschem Individualismus aufmerksam gemacht

¹ Max Frisch, Von den Möglichkeiten zum Frieden. Rede nach der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels. In: »Frankfurter Allgemeine Zeitung« v. 20. Sept. 1976, S. 5 f.

² Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Ausgabe 1976, S. 56.

und die besondere Neigung des Deutschen beleuchtet, als Einzelperson originell zu sein, mit der Folge, daß die daraus häufig entstehende Disziplinlosigkeit eine straffe kollektive Organisation als Gegenmittel herausfordert³.

Revolte gegen Leistungsanforderungen, Erziehung zum Konflikt mit der Gesellschaft, Ablehnung von Spielregeln bei der Veränderung sozialer Verhältnisse, vermeintliche Emanzipation bis hin zur Abtreibungsfreiheit stehen auf der einen Seite. Das entgegengesetzte Extrem wird durch die Flucht in fast militärisch organisierte Kommunen und Banden mit straffster Binnenmoral erreicht. Beides sind Früchte eines falschen Individualismus. Der wahre Individualismus, wie er unter anderem auch durch weit verbreitetes Privateigentum gefördert wird, hat hiermit nichts zu tun. Schon allein um entstehen zu können, bedarf solches Privateigentum eines gemeinschaftlichen rechtlich-institutionellen Rahmens und eines geregelten, die Rechte anderer und des Staates achtenden Rechtsverkehrs.

Nun täte man der Mehrheit der Deutschen einschließlich ihrer Jugend gewiß Unrecht, wenn man übersehen wollte, daß sie eine bemerkenswerte Neigung zeigt, der Gemeinschaft und dem Staat zuzugestehen, was ihnen zukommt, und trotzdem nicht den kollektivistischen und autoritären Leitbildern der Vergangenheit zum Opfer zu fallen. Im internationalen Vergleich – dies kann durchaus einmal ohne besondere Betonung gesagt werden – beweisen die Westdeutschen im ganzen trotz allem, was an abschreckenden Gegenbeispielen genannt werden mag, und trotz einer die gleichgewichtige Entwicklung störenden Propaganda staatlicher Massenmedien einen erfreulichen Sinn für gesellschaftliche Stabilität in Freiheit, bei von gesunder Skepsis gedämpfter Anerkennung des Gemeinwesens und seiner Spielregeln. Im allgemeinen wissen die Westdeutschen: Dies ist ihre Republik, eine wesentlich bessere werden sie nicht erlangen.

Indessen sind die Kräfte, die in eine stärker autoritär-kollektivistische Richtung drängen, gleichwohl nicht zu unterschätzen. Es ist kein Zufall, daß sie den Hebel der *Kritik* vor allem auch *an der Eigentumsordnung* ansetzen. Die Gegner der westdeutschen Marktwirtschaft hatten zunächst gehofft, daß das marktwirtschaftliche System von selbst an inneren Widersprüchen und an einer starken Benachteiligung der Arbeitnehmer zerbrechen werde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Sie wird sich auch nicht erfüllen, es sei denn, daß die Wirtschaftspolitik selbstmörderische Fehler begeht. Die Arbeitnehmer haben einen realen Einkommenszuwachs erreicht, wie er in der deutschen Wirtschaftsentwicklung noch nicht vorgekommen ist.

Demgegenüber ist die Vermögensverteilung noch immer unbefriedigend. Sie ist ungleichmäßig, wenn auch bei weitem nicht so sehr, wie es diejenigen glauben machen wollen, denen an der Konservierung eines Zwei-Klassen-Schemas gelegen ist. Es geht eindeutig an den Tatsachen vorbei, wenn jüngst der Verfassungsjurist Helmut Rittstieg in einer Streitschrift⁴ gegen das geltende Eigentumsrecht davon

³ F. A. von Hayek, *Wahrer und falscher Individualismus*. In: ders., *Individualismus und wirtschaftliche Ordnung*. Erlenbach/Zürich 1952, S. 40 f. (jetzt 2. Aufl. Salzburg 1976).

⁴ Helmut Rittstieg, *Eigentum als Verfassungsproblem*. Darmstadt 1975 (*Wissenschaftliche Buchgesellschaft*), S. 293, 326, 331, 336, 339, 341, 425; seine Polemik richtet sich vor allem gegen das private Haus- und Grundeigentum, wird aber auf das Eigentumsrecht schlechthin übertragen.

ausgeht, eine Minderheit von Besitzenden stehe einer Mehrheit von Nichtbesitzenden gegenüber. Trotzdem bleibt für eine aktive Vermögenspolitik noch viel zu tun, um eine gleichmäßigere Verteilung des Privateigentums zu fördern. Manche Kritiker wünschen dies allerdings gar nicht. Sie sind eifrig bemüht, einen Funktionsschwund des Vermögens nachzuweisen und die Arbeitnehmer davon abzuhalten, selbst Vermögen zu bilden:

Unabhängigkeit könne das Vermögen dem Arbeitnehmer nicht verleihen, denn etwa der Besitz eines Wohnhauses mache ihn immobil und lege ihm Lasten auf. Als ob es nicht auch Formen mobilen Vermögens gäbe und die Wirtschaftspolitik im übrigen für eine reibungslosere Verkäuflichkeit von Wohnhäusern sorgen könnte, wenn sie nur wollte.

Eine wirtschaftliche *Sicherung*, so heißt es weiter, könne Vermögen ebenfalls nicht bringen, jedenfalls nicht so gut wie die kollektiven Einrichtungen der Sozialversicherung. Als ob nicht *private* Versicherungen ebenfalls einen Risikoausgleich anbieten könnten und im übrigen längst bekannt ist, daß die Sozialversicherungseinrichtungen in Zukunft keine volle Sicherung mehr bieten können. Die soziale Rentenversicherung kann – entgegen der Absicht der Schöpfer der dynamischen Rente – keine volle Alterspension gewährleisten. Hierzu hätten die Beitragssätze auf ein Niveau gehoben werden müssen, das der abgabepflichtigen Generation kaum zuzumuten ist. Privates Vermögen, für das ja ebenfalls aus laufendem Einkommen Verzichte zu leisten sind, wird nun einmal in dieser Hinsicht anders beurteilt. Auch weiß man inzwischen, daß der Staat nicht in beliebiger Weise Vollbeschäftigung am einmal besetzten Arbeitsplatz garantieren kann. Also wird auch wieder für den Fall der Arbeitslosigkeit gespart. Die Krise der sozialen Krankenversicherung ist ebenfalls nicht verborgen geblieben; ob unter ihrem Druck die Ideologie derjenigen, die hier jede Teilprivatisierung ablehnen, auf die Dauer gehalten werden kann, bleibt abzuwarten.

Schließlich wird noch betont, der einzelne Arbeitnehmer könne heute aus Privateigentum kein wesentliches Einkommen mehr beziehen. Sicherlich ist heute nicht das Vermögenseinkommen, sondern das Arbeitseinkommen für die Mehrheit der Erwerbstätigen einschließlich der Unternehmer die entscheidende Quelle zur Finanzierung des Lebensunterhaltes. Das liegt daran, daß mit wachsender Kapitalansammlung die Marktposition des Kapitals immer schwächer wird, jedenfalls im Vergleich zur Arbeit, deren Entlohnungssatz im säkularen Ablauf und bei ruhiger marktwirtschaftlicher Entwicklung ständig steigt, während die realen Zinssätze bestenfalls konstant bleiben.

Trotzdem ist das Vermögenseinkommen auch für Arbeitnehmer durchaus nicht zu vernachlässigen. Zinsen, Dividenden sowie Miet- und Pachteinahmen sollen z. B. sogar für Arbeiter in Westdeutschland im Jahre 1975 schon durchschnittlich je Haushalt 1200,— DM betragen haben⁵. Außerdem können die Eigentümer von Häusern und Wohnungen, die sie selbst bewohnen, einen Teil dessen einsparen, was sie bisher als Miete zahlen mußten.

⁵ Berechnet nach: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht 30–31/76 v. 29. Juli 1976, »Das Einkommen sozialer Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1975«, S. 280 und 282.

Im übrigen werden noch andere Zwecke, für die Privatvermögen geeignet sein könnte, in Zweifel gezogen: Privates Vermögen sei nicht mehr notwendig, um für die Ausbildung der Kinder oder die eigene Fortbildung zu sorgen; auch für eine Unternehmertätigkeit sei eigentlich kein eigenes Vermögen erforderlich, denn angestellte Direktoren könnten nach dem Muster Jugoslawiens diese Aufgabe übernehmen. Weshalb solle Privatvermögen zu einer besseren Ausbildung oder zu unternehmerischer Tätigkeit legitimieren und nicht die persönliche Eignung? Beide Probleme sind vielschichtig und sollen hier nicht ausführlich erörtert werden.

Immerhin sei soviel gesagt: Die volle Sozialisierung der *Bildungskosten* übersteigt bei weitem die fiskalischen Möglichkeiten. Um etwa auch für den vollen Unterhalt von Lehrlingen, Schülern und Studenten zu sorgen, müßte der Staat einen großen Teil des bisherigen privaten Nettoeinkommens zusätzlich heranziehen. Denn er kann nur geben, was er zuvor genommen hat. Damit nicht genug: Die volle Sozialisierung der Bildungskosten würde das totale Bildungsmonopol des Staates wahrscheinlich machen und außerdem einer ungeheuren Vergeudung Vorschub leisten.

Bildung ist ja ein Investitionsgut, dessen wirtschaftliche Früchte in das Privateigentum des Ausgebildeten übergehen, es sei denn, der Staat leitet nach dem Vorbild sozialistischer Länder eine Art von nationaler Schollenpflichtigkeit und Dienstleistungspflicht aus der gewährten Ausbildung ab. Hier zeigt sich übrigens, wie wichtig das Privateigentum an der eigenen Arbeitskraft ist, eine Tatsache, die schon Adam Smith stark betont hat. Für ihn war das Recht, über die eigene Arbeitskraft zu verfügen, geradezu das oberste Eigentumsrecht überhaupt, das vor allem im Interesse der Armen liege ⁶.

Stellt der Staat die Bildung scheinbar vollständig zum Nulltarif bereit, das heißt: löst er die unmittelbare Verbindung von Leistung und Gegenleistung durch kollektive Finanzierung auf, dann wird jedermann bestrebt sein, soviel Bildungsleistungen in Anspruch zu nehmen, wie ihm diese Art von Beschäftigung oder Investition noch irgendeinen Zusatznutzen verspricht. Wirtschaftliche Bremsen wirken hier erst viel zu spät, so daß der Staat zu anderen Beschränkungen greifen muß. Denn er kann es sich nicht leisten, das ganze Volk unbegrenzt studieren zu lassen.

Dies ist das »Geheimnis« des numerus clausus und des Auslesedruckes, mit dem die staatlichen Bildungseinrichtungen leben müssen, solange die Nachfrage nach ihren Leistungen das Angebot übersteigt ⁷. Wenn dagegen weiterhin erlaubt bleibt, Privatvermögen für Bildungszwecke auszugeben oder der Bereich der Privatfinanzierung für die finanziell Leistungsfähigen sogar erweitert wird, dann ist mindestens insoweit damit zu rechnen, daß eine dezentralisierte Selbstkontrolle

⁶ Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, (1776), Buch I, Kapitel X, Teil II: »The property which every man has in his own labour, as it is the original foundation of all other property, so it is the most sacred and inviolable. The patrimony of a poor man lies in the strength and dexterity of his hands; and to hinder him from employing this strength and dexterity in what manner he thinks proper without injury to his neighbour, is a plain violation of this most sacred property.«

⁷ Einen Lösungsvorschlag bietet Charles B. Blankart, In: *Die Überfüllung der Hochschulen als ordnungspolitisches Problem*. *Ordo-Jahrbuch* Bd. 27 (1976).

erhalten bleibt. Wer sein Privatvermögen für die Bildung seiner Kinder ausgibt oder laufendes Einkommen zu privatem Bildungskapital seiner Kinder werden läßt, pflegt im allgemeinen mehr oder weniger auf eine einigermaßen rationelle Verwendung der aufgewandten Mittel zu achten, sofern er nicht durch rechtliche Schranken daran gehindert wird. Der Staat könnte diese Selbstkontrolle kaum ersetzen.

Auf der anderen Seite liegen die Zeiten, in denen ohne Vermögen die Möglichkeit einer angemessenen Ausbildung versperrt war, längst hinter uns. Öffentliche Mittel müssen jedoch stärker darauf konzentriert sein, Startgerechtigkeit für Talente aller Art herzustellen; das aber setzt voraus, daß diese Mittel nicht noch stärker nach dem Gießkannenprinzip auch denjenigen zufließen, die keine finanziellen Startschwierigkeiten haben. Man spricht heute soviel von Emanzipation; nur die Emanzipation von staatlichen Unterstützungen möchte man nicht. Kollektivisten erlauben lieber, daß der Wohlhabende sein Geld in Monte Carlo verspielt als daß er es für eine bessere Ausbildung seiner Kinder verwendet.

Was die Unternehmertätigkeit angeht, so ist es sicherlich gut, wenn die Unternehmensformen der Kapitalgesellschaften es auch dem Vermögenlosen gestatten, diesen Beruf zu ergreifen. Daraus ist aber nicht der Schluß abzuleiten, daß Privateigentum überflüssig sei, um in modernen Marktwirtschaften funktionsfähige Unternehmungen zu haben.

Verbietet man in einer Marktwirtschaft das Privateigentum an den Produktionsmitteln, wie dies in Jugoslawien geschehen ist, so ergeben sich außerordentlich unerwünschte Nachteile: Wer Arbeiter einer Produktivgenossenschaft mit guter Ausstattung an gesellschaftlichem Kapital ist, wird ein hohes Einkommen erzielen, denn ihm fließt anteilig auch der Ertrag zu, der auf die günstige Kapitalausstattung zurückzuführen ist und in einer Marktwirtschaft mit Privateigentum an den Produktionsmitteln den Eigentümern zustehen würde. Er wird darauf achten, daß dieser Vorteil nicht dadurch allzusehr verdünnt wird, daß neue Arbeitskräfte eingestellt werden. So erklärt sich eine hohe Kapitalintensität mancher jugoslawischer Betriebe bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit, und das in einem Lande, das nicht gerade an Kapitalüberfluß leidet.

Nun könnte freilich das Kapitaleinkommen den Arbeitnehmern entzogen und dem Staat zugeführt werden, wie das im sowjetischen Machtbereich der Fall ist. Ob sich dann noch eine Marktwirtschaft aufrecht erhalten läßt, ist fraglich. Und ob die Arbeitnehmer von der staatlichen Verwendung der Kapitalerträge einen Vorteil haben werden, ist noch fraglicher. Demgegenüber hat sich in westlichen Marktwirtschaften und besonders in Westdeutschland gezeigt, wie sinnvoll es ist, wenn der Weg zum Unternehmerberuf nicht nur über Entscheidungen von Aufsichtsräten oder – bei Staatsbetrieben – von Behörden beschritten werden kann. Der selbständige Unternehmer mit eigenem Privatvermögen, der keinen Vorgesetzten hat und sich im Markt bewähren muß, gehört als unentbehrlicher Bestandteil zu einer modernen Marktwirtschaft. Wäre Privateigentum nicht erlaubt oder dürfte es nicht zum Zwecke der Gründung von Unternehmungen verwendet werden, so wäre einer der wichtigsten Wege verstopft, auf denen auch heute noch Arbeitnehmern der Aufstieg möglich ist.

Es scheint, als ließen sich die westdeutschen Arbeitnehmer von der Propaganda kaum beeindrucken, die ihnen die Nutzlosigkeit des Privateigentums einhämmern möchte. Selbst das »Nein zur Vermögenspolitik«⁸, wie es von maßgebenden westdeutschen Gewerkschaftsführern und ihren wissenschaftlichen Ratgebern gesprochen worden ist, hat keinen besonderen Eindruck gemacht. Echte Jünger Marxens müssen mit einiger Verzweiflung zusehen, wie breite Schichten von Arbeitnehmern bei wachsendem Einkommen zu sparen beginnen, um Privateigentum zu erwerben. Die Sparquote der Arbeitnehmer, das heißt der Anteil der Ersparnis an ihrem verfügbaren Einkommen, hat von 1950 bis 1967 von 2,6 auf 11 Prozent zugenommen⁹, und es besteht die begründete Vermutung, daß er seitdem weiter angewachsen ist. Längst streben die Arbeitnehmer auf breiter Front zum Haus- und Wohnungseigentum. Sie lassen sich darin anscheinend weder durch ein Überangebot an Mietwohnungen, noch durch eine Mietgesetzgebung hindern, bei der das Mietrecht eigentumsähnlich verfestigt und mit zusätzlichen Vorteilen auf Kosten der Hauseigentümer ausgestattet wird. Schon am Ende des Jahres 1969 besaßen bei den Arbeitern 37 Prozent Haus- und Grundbesitz. Am Ende des Jahres 1973 war dieser Anteil auf 40 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Anteil der Arbeiter mit Bausparverträgen von 20 auf 37 Prozent¹⁰. Rittstieg hat gewiß recht, wenn er sagt: »Nicht die Eigentümer sind die Nation.«¹¹ Doch zeigt die jüngste Entwicklung, daß die Nation sehr wohl zu einer Nation von Eigentümern werden kann, wenn die Politik es dazu kommen läßt.

Es scheint auch, daß entgegen manchem Augenschein nicht ohne weiteres von einem Konsumzwang oder gar Konsumterror bei der Mehrheit der Bevölkerung gesprochen werden kann. Diese These läßt sich kaum mit den ständig steigenden Sparquoten vereinbaren. Dagegen könnte eingewandt werden, daß man ja doch nur kurzfristig spare, um luxuriöse Konsumgüter anschaffen zu können. Aber auch diese These läßt sich nach den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1973 nicht aufrecht erhalten. Als häufigstes Sparziel wurde »Vorsorge gegen Notfälle« genannt, wenn auch bei den Beamten begreiflicherweise mit einem geringeren Prozentsatz als bei Arbeitern, bei denen 51 Prozent¹² auf diese Kategorie entfielen. Als nächstes Ziel folgt die Sicherung der Altersversorgung, und erst danach werden Urlaubsreisen, größere Einrichtungsgegenstände und Immobilienerwerb genannt. Wenn man einbezieht, daß sich bei den Einrichtungsgegenständen eine deutliche Tendenz zu besseren und dauerhafteren Qualitäten

⁸ Das Nein zur Vermögenspolitik. Gewerkschaftliche Argumente und Alternativen zur Vermögensbildung. Herausgegeben von Karl H. Pitz. Mit Beiträgen von Erich Frister, Eugen Loderer u. a. Hamburg 1974.

⁹ Bretschneider, Husmann, Schnabel, Handbuch einkommens- und sozialpolitischer Daten. Köln 1971, Tabelle J 32.

¹⁰ Vgl. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Einkommens- und Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1976, Tabellen 32 und 35; dort weitere Angaben zur Vermögensverteilung.

¹¹ Helmut Rittstieg, a. a. O., S. 339.

¹² Die Prozentzahl gibt den Anteil der Haushalte von deren Gesamtzahl an, die dieses Sparziel genannt haben. Im Durchschnitt wurden mehrere Sparziele genannt. Vgl. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, a. a. O., Tabelle 44.

bemerkbar macht, zeigt sich, daß die Mehrheit der Bevölkerung sehr wohl in der Lage ist, das eigene Einkommen rational zu verwenden. Die jetzige Zurückhaltung der Verbraucher gibt eher Anlaß zu konjunkturpolitischen Sorgen. Angebliche Verführungen zum Konsum gehen jedenfalls nicht soweit, daß dadurch die breiten Massen am Vorgang der Eigentumsbildung nicht beteiligt sein könnten.

Die Kritik am Privateigentum als solchem hat jedoch noch tiefere Wurzeln: Besitz und Wohlstand können von höheren Werten ablenken und zum Egoismus erziehen. Der Wohlstand schlechthin, wenn auch nicht selten mehr der Wohlstand anderer als der eigene, erscheint manchem Ethiker verdächtig. Die Freiheit, die das Privateigentum gewähren kann, wird oft vertan. Wer wollte leugnen, daß Vermögen die Menschen auch binden und von ihrer eigentlichen Bestimmung ablenken kann.

Doch ist nach den Alternativen zu fragen, über die mancher vorschnelle Moralist leichtfertig hinweggeht, hierin Karl Marx folgend, der sich ebenfalls gehütet hat, seine Alternative zur Marktwirtschaft sorgfältig zu untersuchen. Führt denn Besitzlosigkeit zu einer höheren Moral, vor allem, wenn die Menschen nicht freiwillig auf Eigentum verzichten? Wohlstand im Sinne höheren Einkommens wollen im übrigen auch die Kommunisten; sie müßten hier eigentlich Bertold Brecht folgen, der in der Dreigroschenoper singen läßt: »Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.« Mit dieser Vereinfachung wäre die These von der sittenverderbenden Kraft des Wohlstandes umgedreht. Aber weder These noch Antithese sind richtig.

Hingegen steht eines fest: Wer unter modernen Bedingungen hohes Einkommen pro Kopf herbeiführen will, und das möchten doch die Kommunisten, muß auch eine außerordentlich hohe Kapitalbildung wollen. Wird unter diesen Umständen Privateigentum nicht zugelassen, so muß das Kapital dem Staat oder jedenfalls irgendwelchen gesellschaftlichen Instanzen gehören. Irgendjemand muß berechtigt sein, darüber zu verfügen und anderweitige Verfügung auszuschließen, wenn kein Chaos entstehen soll. In der Regel wird dies eine zentrale staatliche Exekutive sein, die dem einzelnen nunmehr nicht nur mit der Autorität des Monopols zur Gewaltanwendung, Rechtssetzung und Rechtsauslegung gegenübertritt, sondern auch mit der monopolistischen Macht eines gigantischen Supereigentümers, der zugleich einziger Arbeitgeber und einziger Anbieter von Waren ist.

Verhalten sich die Menschen in einem solchen System moralischer, wenn ihnen der Zugang zum Privateigentum verwehrt ist? Die Menschen sind dann entweder anordnende Funktionäre oder Untergebene. Diejenigen Funktionäre, die über die Kapitalverwendung zu befinden haben, sind zugleich Staatsbeauftragte und vereinigen das politische Herrschaftselement, das »imperium«, mit dem ökonomischen Entscheidungselement des »dominium«. Es ist kaum anzunehmen, daß sie in einer solchen Ordnung des »Caesaro-Ökonomismus« (wie sie Röpke genannt hat¹³) der Versuchung widerstehen werden, die eigenen Machtspielräume zum persönlichen Vorteil auszunutzen.

¹³ Wilhelm Röpke, *Wirtschaftssystem und internationale Ordnung. Prolegomena*. In: *Ordo*-Jahrbuch Bd. 4 1951, S. 278 ff.

Aber hindern nicht ein zentraler Kontrollapparat oder demokratische Aufsichtsgremien solchen Mißbrauch? Demokratische Wahlen in Freiheit kennen solche Regime nicht mehr, selbst wenn die formale Fassade der Demokratie noch aufrecht erhalten wird¹⁴. Kontrollen jedoch gibt es in einer solchen Ordnung mehr als genug; nur dienen sie nicht mit Vorrang dazu, den Bürger vor der Willkür der Staatsorgane zu schützen, sondern dem Bürger gegenüber den Willen der Zentrale durchzusetzen. Gibt es eine Gewähr, daß die Zentralgewalt als einziger Eigentümer uneigennützig dem »Gemeinwohl« dient? — Sie hat jedenfalls die Möglichkeit, dieses »Gemeinwohl« über den Kopf der Bürger hinweg zu definieren und die eigene Herrschaft zu stabilisieren.

Betrachtet man nun in einem solchen Regime den Menschen in seiner Rolle als Untergebener, so lehrt alle Erfahrung, daß das Selbstinteresse als Triebkraft in keiner Weise aufgehoben, sondern sogar ausdrücklich mobilisiert wird. Ganz offiziell wird von der notwendigen »materiellen Interessiertheit« gesprochen. Da man jedoch Privateigentum nicht erlaubt, ist der Zwang, mit dem Kapital im Allgemeininteresse wirtschaftlich zu verfahren, herabgesetzt. Wenn außerdem der Gewinn und eine freie Preisbildung nicht zugelassen werden, kann sich der einzelne nicht wirtschaftlich im Allgemeininteresse verhalten, selbst wenn er es wollte. Denn es fehlt ihm hierfür der Maßstab¹⁵. Wer demnach heute noch behauptet, die Abschaffung des Privateigentums und insbesondere die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln bessere die Einzelmoral, geht an aller Erfahrung vorbei, die seit mehr als fünfzig Jahren auf diesem Gebiete gesammelt werden konnte. Zu der Hoffnung auf den besseren Menschen, der im Sozialismus heranreifen werde, kann man nur mit Horst Demmler sarkastisch bemerken: Man fährt fort, »jene, die behaupten, man könne einem Hummer in einem Jahr das Fliegen beibringen, Narren zu nennen«, läßt aber nicht davon ab, diejenigen als Reformer zu bezeichnen, »die erklären, die Abschaffung des Privateigentums mache aus den Menschen reine Altruisten.«¹⁶

II

Trotz allem, was bereits zugunsten des Privateigentums an Produktionsmitteln gesagt wurde, müssen wir uns noch etwas näher mit der Kritik am *unternehmerischen* Privatkapital beschäftigen. Das erfordern nicht nur die rührenden Versuche, das überholte marxistische System zu entstauben. Auch andere als die spätm marxistischen Kritiken haben Antwort und Aufklärung verdient.

Noch immer gibt es nämlich Beurteiler, die sich nicht vorstellen können, daß im Rahmen einer Marktwirtschaft ein Unternehmer mit Privateigentum an den

¹⁴ Vgl. hierzu schon: Alexis de Tocqueville, *De la Démocratie en Amérique*, 1835/40, deutsche Übersetzung von R. Volhard, Fischer-Bücherei. Frankfurt/Hamburg 1956, S. 206 ff.

¹⁵ Vgl. Horst Demmler, *Profit und Moral — Eine Auseinandersetzung mit der Kritik am Gewinnprinzip in der Marktwirtschaft*. In: *Marktwirtschaft*. Herausgegeben von P. Harbusch und D. Wiek. Stuttgart 1975, S. 21–33. Josef Molsberger, *Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsordnungen*. In: *Widersprüche der Kapitalismuskritik*. Festgabe für Alfred Müller-Armack. *Wirtschaftspolitische Chronik des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln*, 25. Jahrgang 1976, Heft 2/3, S. 178–198.

¹⁶ Horst Demmler, a. a. O., S. 31.

Produktionsmitteln um so höhere Gewinne erzielt, je besser er mit seinem Angebot die Wünsche der kaufkräftigen Nachfrage beachtet. Da die größte Nachfrage von den breiten Massen mit durchschnittlichem Einkommen ausgeht, kann gesagt werden, daß diejenigen Produzenten am meisten belohnt werden, die der Mehrheit der Bevölkerung die von ihr gewünschten Güter liefern. Insoweit dient das Privateigentum dem Gemeinwohl, selbst wenn es den Unternehmern vorzugsweise um ihren eigenen Vorteil geht. Der Gegensatz von privater Gewinnerzielung und öffentlichem Interesse besteht bei ausreichendem Wettbewerb, offenen Märkten und wirtschaftlichem Wachstum entweder überhaupt nicht oder nicht in dem Maße, wie es häufig angenommen wird. Der Nationalökonom muß damit rechnen, daß diese fundamentale Erkenntnis seiner Wissenschaft bis zum heutigen Tage bei denen, denen volkswirtschaftliche Kenntnisse fehlen, ungläubigem Kopfschütteln oder heftiger Ablehnung begegnet¹⁷. Die Tatsachen in der Bundesrepublik Deutschland sind hier aber ganz eindeutig.

Darüber hinaus kann sogar festgestellt werden, daß eine hinreichend dynamische und wettbewerbliche Marktwirtschaft private Leistungserfolge nach einiger Zeit sozialisiert, also der Allgemeinheit nutzbar macht¹⁸. Wer eine nützliche Produktion als erster aufnimmt, mag vorübergehend einen Vorsprungsgewinn daran erzielen. Aber es wird bei offenen Märkten alsbald Nachahmer geben, die das gleiche Produkt herstellen oder ihn gar überrunden. Den Vorteil haben schließlich die Nachfrager, denen das Produkt immer billiger geliefert werden kann, je mehr sich das Angebot ausdehnt. Die Nachkriegszeit kennt hierfür zahllose Beispiele.

Das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Verbindung mit unternehmerischer Tätigkeit spannt also das Selbstinteresse des Unternehmers ein, um es nach einer Weile wieder zurückzudrängen und die Früchte individueller Leistung für die Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Um bei wachsender Produktion die nötigen Arbeitskräfte an sich zu ziehen, müssen dynamische Unternehmungen auch höhere Löhne zahlen und auf diese Weise Vorteile abgeben. Es kann also keine Rede davon sein, daß die Marktwirtschaft mit Privateigentum an den Produktionsmitteln eine Veranstaltung wäre, die nur dazu dient, Privilegien zugunsten einer Minderheit der Bevölkerung zu verteidigen, die man gern polemisch »Besitzbürgertum« nennt.

Und doch ist dies nicht die ganze Wahrheit. Diejenigen, die sich in der national-ökonomischen Wissenschaft weniger auskennen, aber auch einige, die es eigentlich besser wissen sollten, meinen nun, der Stammvater der Nationalökonomie Adam Smith und das ganze klassisch-neoklassische Schrifttum der Volkswirtschaftslehre hätten nicht gesehen, daß die soeben vorgetragenen Grunderkenntnisse einer sorgfältigen Eingrenzung bedürfen. Zwar trifft es zu, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln in Verbindung mit freier Unternehmertätigkeit Wohlstand nicht nur schaffen, sondern auch streuen kann, die Bedingungen hierfür können

¹⁷ Ein neueres Beispiel ist das erwähnte Buch des Juristen Rittstiegl, Eigentum als Verfassungsproblem, a. a. O.

¹⁸ Vgl. Hans Willgerodt, Die gesellschaftliche Aneignung privater Leistungserfolge als Grundelement der wettbewerblichen Marktwirtschaft. In: Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung. Festschrift für Franz Böhm zum 80. Geburtstag. Herausgegeben von H. Saueremann und E.-J. Mestmäcker. Tübingen 1975, S. 687–705.

aber günstiger oder ungünstiger sein, und es kann sehr ungerechte Marktwirtschaften geben.

Betrachten wir diese Bedingungen etwas näher: In einer einigermaßen wettbewerblichen Marktwirtschaft hängt das Einkommen des einzelnen nicht von den Mühen ab, die er bei seiner Arbeit aufwendet, sondern allein von dem Nutzen, den das Ergebnis seiner Arbeit anderen nach dem Urteil dieser anderen stiftet. Die Selbsteinschätzung, die der Produzent seiner Leistung zuteil werden läßt, ist dabei nur insoweit beachtlich, wie sie von anderen geteilt wird. Man kann sich vorstellen, daß die Härte dieses gesellschaftlichen Bewertungsverfahrens immer wieder zu Revolten der betroffenen Produzenten geführt hat, die glauben, sie seien durch das Marktplebiszit der Abnehmer ungerecht eingestuft worden. Was man am Markt an Einkommen nicht erlangt hat, möchte man dann auf politischem Wege von der übrigen Bevölkerung zugeteilt erhalten.

Aber auch innerhalb eines Marktsystems gibt es Möglichkeiten, der Fremdbewertung eigener Leistung auszuweichen oder sie zu verzerren.

Zum Beispiel wird die Leistung eines Produzenten dann falsch bewertet, wenn er nicht alle Produktionskosten seines Unternehmens aus seinem Erlös zu decken hat. In diesem Zusammenhang wird immer wieder der Fall der Umweltverschmutzung genannt. Wenn dafür keine Abgaben erhoben werden, wird etwa ein Gewässer verschmutzt und die Last der Reinigung durch Kläranlagen auf die Allgemeinheit abgewälzt. Kann man darin aber einen Beweis für die Schädlichkeit des Privateigentums an den Produktionsmitteln sehen?

Wie hier nicht im einzelnen gezeigt werden kann¹⁹, trifft eher das Gegenteil zu: Wären alle Kostengüter in Privateigentum, dann könnte sie niemand ohne Entgelt in Anspruch nehmen und es käme jedem Benutzer zum Bewußtsein, daß sie gesamtwirtschaftlich knapp sind.

Im übrigen wird die Umwelt nicht nur im Interesse von Privateigentümern in Anspruch genommen, sondern auch von der öffentlichen Hand, die hier oft viel schwerer zu disziplinieren ist.

Wenn ferner heute Unternehmungen Widerstand gegen Auflagen des Umweltschutzes leisten, so tun sie dies am wenigsten im Profitinteresse der Eigentümer des Unternehmens, sondern nicht zuletzt zur Verteidigung von Arbeitsplätzen, deren Fortbestand gegen die Nutzung der Umwelt abgewogen werden muß. Die jüngsten Warnungen der Gewerkschaften vor überzogenen Forderungen des Umweltschutzes im Ruhrgebiet dürften dies hinreichend deutlich gemacht haben.

Daß die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln keine automatische Lösung des Umweltproblems bringt, zeigen die Erfahrungen des Ostblocks²⁰. Man kann die Zentralverwaltungswirtschaften geradezu als riesige Vergeudungswirtschaften bezeichnen, da sie bewußt auf einen mit der Marktwirtschaft vergleichbaren rationalen Rechenapparat verzichten und deswegen auch die Güter

¹⁹ Vgl. aber aus der unübersehbaren Literatur hierzu: K. H. Hansmeyer und Bert Rürup, Umweltgefährdung und Gesellschaftssystem. In: Wirtschaftspolitische Chronik des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Heft 2/1973, S. 7–28; Hans Willgerodt, Fehlurteile über vielzahligen Wettbewerb. In: Ordo-Jahrbuch Bd. 26 1975, S. 109 ff.

²⁰ Vgl. Soziale Marktwirtschaft Ordnung der Zukunft. Manifest '72. Herausgegeben von Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack. Frankfurt/Berlin/Wien 1972, S. 293 ff.

der Umwelt nicht richtig nutzen und bewerten. Demgegenüber sind die Fortschritte, die in der Bundesrepublik durch die Umweltgesetzgebung ohne Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln gemacht werden, groß genug, um einigen Optimismus zu rechtfertigen.

Ein weitaus gefährlicherer Weg, sich dem Plebiszit des Marktes zu entziehen, ist demgegenüber die *Wettbewerbsbeschränkung*, die oft mit Konzentrationen verbunden ist. Natürlich möchten die Inhaber wettbewerbsbeschränkender Unternehmungen eine möglichst dauerhafte Rente aus der Wettbewerbsbeschränkung beziehen, die in kapitalisierter Form zu einer Art von Privateigentum werden kann. Die dauerhaftesten Renten dieser Art beruhen auf staatlichen Privilegien, Zunftschranken, Handelsbeschränkungen und ähnlichen politischen Sonderrechten. Adam Smith hat vor zweihundert Jahren diese Art von »Privateigentum« in ungewöhnlich scharfer Form kritisiert. Er hat auch gesehen, daß vertragliche und private Wettbewerbsbeschränkungen zu Lasten der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer gehen. Von Zusammenkünften der Unternehmer einer Branche hat er vermutet, daß sie selten zuende gehen, ohne in eine Verschwörung gegen das Publikum zu münden²¹. Nur hat er dem in der Tat korrupten Staat seiner Zeit nicht die Aufgabe zugetraut, eine aktive Wettbewerbspolitik moderner Form zu betreiben.

Spricht die Möglichkeit zu Wettbewerbsbeschränkungen gegen das Privateigentum an Produktionsmitteln? Diese Frage ist zu verneinen. Das zeigt sich schon daran, daß das Monopolproblem bei der Abschaffung des Privateigentums nicht nur nicht gelöst, sondern unter Umständen sogar auf seine äußerste Spitze getrieben wird: Auch im System der jugoslawischen Marktwirtschaft, wo es kein Privateigentum an den Produktionsmitteln der Industrie gibt, können einzelne Unternehmungen Marktmacht erringen. Neue Unternehmen, die mit ihnen in Konkurrenz treten und Monopolstellungen aufbrechen, können aber nicht ohne weiteres gegründet werden, weil privates Kapital zu diesem Zwecke nicht verwendet werden darf. Ob aber der Staat genügend Kapital für solche Neugründungen bereitstellen kann oder will, ist fraglich.

Geht man zu den ungünstigeren Fällen über, bei denen zugleich mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln auch die Marktwirtschaft abgeschafft ist, so zeigen sich die Auswüchse der Monopolisierung noch deutlicher: Da jedes Unternehmen dem Staat gehört und der Absatz garantiert wird, ist der Ausleseprozeß gestört. Zwar versucht man, die Leistung durch Planvorgaben und Propaganda im Rahmen eines »sozialistischen Wettbewerbs« zu steigern, die Betriebe entwickeln aber Techniken, um diesem Leistungsdruck auszuweichen²².

²¹ Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* (1. Aufl. 1776), ed. by E. Cannan, 6. Aufl. 1950, Book I, Chapter X, Part II, Seite 144: »People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public, or in some contrivance to raise prices.« Vgl. auch Bk. I, Chapter VIII über Wettbewerbsbeschränkungen auf Kosten der Arbeiter und Chapter XI über notwendiges Mißtrauen gegenüber interessengebundenen Vorschlägen der Kaufleute und den Konflikt ihrer Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Gemeinwohl.

²² Vgl. im einzelnen: Horst Demmler, a. a. O.

Häufig ist übrigens auch in Marktwirtschaften der Staat an der Erhaltung von Monopolstellungen seiner eigenen Unternehmungen interessiert und eignet sich als Schützer des Wettbewerbs nur insoweit, wie er nicht selbst Unternehmer ist, das heißt aber auch: wie er Privateigentum an den Produktionsmitteln zuläßt.

Betrachtet man die Situation in Westdeutschland, so ist zuzugeben, daß die Versuche, den Wettbewerb zu beschränken, mit und ohne staatliche Beihilfe nach wie vor intensiv sind. Vor allem haben es Parteien, Gewerkschaften und Regierung an der nötigen Entschiedenheit fehlen lassen, wenn die Konzentrationswelle in der Industrie eingedämmt werden sollte. Marxistische Konzentrationsgläubigkeit, technokratische Gigantomanie und eine Zentralisationsideologie, die sich auch in der Gebietsreform bemerkbar gemacht hat, haben hierzu beigetragen. Der jüngste Konjunkturreinbruch, der zahlreiche mittlere Unternehmungen zur Strecke gebracht hat, tat ein übriges.

Gleichwohl ist die Lage keineswegs hoffnungslos, und die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln ist so ungefähr das Verkehrteste, was man sich als Mittel der Abhilfe einfallen lassen könnte. Würden allerdings jene vermögenspolitischen Pläne Wirklichkeit werden, die eine Zwangsabgabe von Beteiligungstiteln an zentrale, nicht miteinander konkurrierende Fonds vorsehen²³, dann wäre mit einer solchen schleichenden Zentralisierung und Sozialisierung der Unternehmungen auch dem Wettbewerb ein Bärendienst geleistet. Denn die dann entstehenden Riesenfonds würden als gigantische Holdinggesellschaften darauf sehen, daß die Pläne ihrer Unternehmungen aufeinander abgestimmt werden. Diejenigen, die solches planen, haben ja ohnehin vor, zu einer gesamtwirtschaftlichen Investitionslenkung überzugehen, was auch bedeutet, daß sie den Investitionswettbewerb abschaffen wollen²⁴.

Für Kenner der marxistischen Ideologie ist es freilich nicht erstaunlich, daß die Marxisten keine Verteidiger des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs sind. In ihrem Heilsplan muß es ja durch Konzentration und Monopolisierung zur schließlichen Selbstzerstörung der Marktwirtschaft kommen; bisher ist hiervon in der Bundesrepublik Deutschland zwar nichts zu spüren. Dies darf indessen nicht zur Sorglosigkeit verführen, und zwar um so weniger, als die Marktwirtschaft noch von einer anderen, mehr ideologischen Seite gefährdet werden kann.

Es kommt ja für den Bestand einer Ordnung auch darauf an, wie sie von den meinungsbildenden Interpreten dargestellt wird. Das Schlagwort von der Macht des Kapitals, die im Interesse der Arbeitnehmer beseitigt werden müsse, findet trotz der unklaren Vorstellungen, die damit verbunden werden (oder gerade deswegen?), immer mehr Anhänger. Die spätmarxistische Erweckungsbewegung konstruiert allen Widerlegungen zum Trotz, die das Marxsche System in dieser Hinsicht durch Überlegungen und Tatsachen seit Beginn dieses Jahrhunderts gefunden

²³ Vgl. den Plan des Deutschen Gewerkschaftsbundes von 1971 und den Plan des SPD-Parteitag von 1973. Einen kurzen Überblick über die westdeutschen Vermögensbildungspläne gibt: Hans Willgerodt, Art. Vermögensbildung, Handwörterbuch des Personalwesens, herausgegeben v. E. Gaugler. Stuttgart 1975, S. 1997 ff.

²⁴ Vgl. Investitionskontrolle gegen die Konzerne? Herausgegeben von Manfred Krüper. Hamburg 1974. Zur Kritik: Walter Hamm, Kollektive Investitionslenkung. In: Ordo-Jahrbuch Bd. 27 1976.

hat, eine Verelendung der Arbeiter durch »das« Kapital und eine ständig wachsende Macht der »Kapitalisten« und ihrer Funktionäre. Das Geschichtsbild dieser Lehre ist dem Anfang des 19. Jahrhunderts entnommen und der Gegenwart wie eine Verkleidung übergestülpt worden. Für die Zeit des Frühkapitalismus hatte auch Adam Smith sehr wohl gesehen, daß die arbeitenden Massen einen niedrigen Lebensstandard hatten²⁵. Als Gegenmittel empfahl er Gewerbefreiheit, um der Ausbeutung von Lehrlingen und Gesellen Schranken zu setzen, ferner einen Druck auf die Unternehmerprofite durch Wettbewerb und Freihandel und vor allem eine hohe Kapitalbildung, die zwangsläufig dazu führen müsse, daß sich die Lage der Arbeiter bessere²⁶. Dahinter stand die einfache Vorstellung, daß eine bessere Kapitalausstattung der Arbeitsplätze eine höhere Arbeitsproduktivität und bei Wettbewerb der Arbeitgeber eine höhere Entlohnung hervorrufen werde.

Es ist bekannt, daß Marx und seine Jünger von der Kapitalakkumulation das Gegenteil erwartet haben, nämlich eine zunehmende Verelendung der Arbeiter, die zur Revolution führen müsse. Die Revolution aber müsse die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln bringen.

Die Einzelheiten dieses Meinungsstreites sollen uns hier nicht beschäftigen. Sie reichen weit in das schwierige Gelände der nationalökonomischen Theorie hinein²⁷. Historisch hat jedenfalls Adam Smith Recht behalten: Das Kapital ist ungewöhnlich vermehrt worden, seine Rendite ist eher gefallen, während die Lohnsätze immer dann gestiegen sind, wenn man eine stabile und wettbewerbliche Marktwirtschaft mit Privateigentum an den Produktionsmitteln zugelassen hat. Die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland seit 1948 kann geradezu als Paradebeispiel für eine solche Entwicklung gelten.

Trotzdem kann man sich hiermit nicht zufrieden geben. Das neu gebildete Kapital ist einseitig verteilt. Die Haushalte der Selbständigen besitzen ein Vielfaches an Vermögen im Vergleich zu den Unselbständigen²⁸. Das Zahlenmaterial, das hierzu vorliegt, ist zwar unzuverlässig, die Diskrepanz ist aber trotzdem nicht zu übersehen. Gegenüber eilfertigen Dramatisierungen lassen sich vorzügliche Argumente anführen, aber zu vermögenspolitischer Untätigkeit besteht kein Anlaß.

Leider sind durch die Sozialpolitik der fünfziger Jahre die Weichen zunächst eindeutig gegen eine Vermögensbildung breiter Schichten gestellt worden. In jener Zeit fiel das verhängnisvolle Wort, man solle die Arbeitnehmer nicht mit der Peitsche der Existenzangst zur Vermögensbildung zwingen. Stattdessen wurde das

²⁵ Seine Sympathie galt nicht den besitzenden Reichen, sondern den arbeitenden Massen, deren Interesse er geradezu mit dem Gemeinwohl gleichsetzte; vgl. z. B. *Wealth of Nations*, Book I, Chapter XI, Conclusion; er beging jedoch nicht den Fehler, die der industriellen Marktwirtschaft vorangehende Periode der Feudalherrschaft als eine Zeit patriarchalisch behüteten Wohlstandes der Massen zu idealisieren. Vgl. hierzu auch: F. A. Hayek, *Wirtschaftsgeschichte und Politik*. In: *Ordo-Jahrbuch* Bd. 7 1955, S. 3–22.

²⁶ Vgl. *Wealth of Nations*, Book I, Chapter IX (Anfang): »The increase of stock, which raises wages, tends to lower profit.«

²⁷ Vgl. Hans Willgerodt, *Von der Macht des Kapitals – Mythen und Wirklichkeit*. In: *Widersprüche der Kapitalismuskritik*, a. a. O., S. 11–59.

²⁸ Vgl. Spiros Paraskewopoulos, *Verteilungswirkungen staatlicher Vermögenspolitik*. In: *Einkommensverteilung im Systemvergleich*, herausgegeben v. D. Cassel u. H. J. Thieme. Stuttgart 1976, S. 162 ff. und die dort angegebene Literatur.

Heil in einer immer weiter ausgedehnten Umlagefinanzierung ständig zunehmender Sozialleistungen gesehen. Wer einen mittleren Weg gehen und die öffentlichen Leistungen durch Vermögensbildung ergänzen wollte, stieß auf taube Ohren. Ein weit verbreitetes Sparen der breiten Massen wurde als volkswirtschaftlich unerwünscht hingestellt, weil dann zu wenig verbraucht werde und die Beschäftigung nicht mehr gesichert sei. Daß in der wachsenden Wirtschaft steigende Ersparnisse und daraus finanzierte Investitionen geradezu die Voraussetzung eines später höheren Verbrauchs sind, war in Vergessenheit geraten. Im Jahre 1957 kam es über diese Frage zu einem heftigen Meinungsstreit, der sich auf die dynamische Rente bezog. Zu meinen damaligen Äußerungen stehe ich auch heute ²⁹:

»Sparen und Vermögensbildung in ihren verschiedenartigen Ausprägungen haben bisher als die spezifisch bürgerlichen Formen der Daseinsicherung gegolten. Hier ist nicht der Ort, auf die Möglichkeiten und Grenzen einer ‚bürgerlichen‘ Gesellschaftsordnung in der heutigen Zeit einzugehen, doch ist es wohl gerechtfertigt, ihr nur dort noch eine Chance des Überlebens zuzubilligen, wo ihre Vorteile und Pflichten allen Staatsbürgern, vor allem aber den Arbeitnehmern zugänglich werden. Sollten das Sparen und die individuelle Vermögensbildung tatsächlich ein unentbehrliches Requisit der bürgerlichen Ordnung und des dazugehörigen Wirtschaftssystem der Marktwirtschaft sein, so wäre es äußerst bedenklich, wenn aus zwingenden nationalökonomischen Gründen eine Vermögensbildung bei den breiten Massen der Arbeitnehmer Gefahren für den Wirtschaftsablauf der Verkehrswirtschaft mit sich bringt; denn das würde bedeuten, daß die Vermögensbildung sich bei wenigen Auserwählten — etwa den Unternehmern — oder beim Staat konzentriert. Die Reichen würden immer reicher, und damit würden Gefahren für die politische und soziale Ordnung auch dann eintreten, wenn es gelänge, das Arbeitseinkommen der ‚Armen‘ ständig zu erhöhen, was bisher entgegen der marxistischen Entwicklungslehre möglich gewesen ist.«

Man hätte allerdings auch schon bei Adam Smith nachlesen können, der einer starken und die Monopolisierung fördernden Konzentration des Reichtums mit heftiger Kritik begegnet ist. Am Beispiel der Landwirtschaft bemühte er sich um den Nachweis, daß Inhaber eines sehr großen Besitzes selten gut wirtschaften oder gegenüber Neuerungen aufgeschlossen sind ³⁰. Monopolistische Gewinne sehr wohlhabender Kaufleute bezeichnete er anhand des spanischen Beispiels als eine Ursache volkswirtschaftlicher Verarmung ³¹. Ohne es in dieser Form auszusprechen, ist er damit indirekt für eine breitere Streuung des Vermögens eingetreten.

III

Was ist zu tun? Zunächst sind alle abwegigen Vorschläge zur Änderung der Vermögensverteilung zurückzuweisen. Hierzu gehört auch der größte Teil dessen, was

²⁹ Hans Willgerodt, Das Sparen auf der Anklagebank der Sozialreformer. In: Ordo-Jahrbuch Bd. 9 1957, S. 175.

³⁰ Wealth of Nations, Book III, Chapter II.

³¹ Wealth of Nations, Book IV, Chapter VII, Part III.

auf dem Gebiete des Bodeneigentums als sogenannte Reform angeboten und teilweise schon verwirklicht ist. Wenn im Jahre 1970 die Haushalte der Unselbständigen fast 64 Prozent des privaten Wohnungs- und Grundvermögens besessen haben³², muten die heftigen Angriffe bodenreformerischer Eiferer und die Belastungen, die man vorzugsweise dem kleinen Wohnungseigentum auferlegt, anachronistisch an. Allzu deutlich macht sich hier die Arroganz zentralistischer Großraumplaner bemerkbar, für die ein weit verbreiteter Eigenheimbau nichts anderes ist als eine »Zersiedelung der Landschaft« und denen nichts Besseres einfällt, als im Namen des Gemeinwohls die Städte durch einfallsslose, aber imperiale Großbauten unmenschlich zu machen. Sogenannte Sanierungen dienen nicht selten zur Zerstörung historischer Bausubstanz mit Hilfe der Staatsgewalt. Das bescheidene Glück von Philemon und Baucis muß den ins Große gehenden Planungen des erblindeten Faust weichen, der sich des Teufels bedient, um sie auszuführen. In solcher Atmosphäre gedeihen dann Pläne, die das Grundeigentum in kurzen Zeitabständen zwangsweise zur Disposition für den Meistbietenden stellen wollen, was natürlich besonders den kleinen Eigentümer treffen muß. Bei solchen Konzeptionen handelt es sich um ein Mißverständnis marktwirtschaftlicher Prinzipien³³.

³² Spiros Paraskewopoulos, a. a. O., S. 163.

³³ Vorschlag des Münchner Notars von Heynitz in seinem Buch »Wettbewerb und Bodenrecht«. München 1974 (Pressemeldung; das Buch selbst ist nicht mehr zugänglich); für Eigenheimbesitz will er Ausnahmen zulassen — dies ist jedoch keine genügende Sicherung, da sich derartige Regelungen schwer durchsetzen lassen und Ausnahmen, die nicht prinzipiell begründet werden können, vom politischen Gutdünken des Gesetzgebers abhängen. Da die Differenz zwischen Erwerbs- und Wiederverkaufspreis an die Staatskasse fließen soll, dürfte der Staat keine Neigung haben, die Ausnahmen großzügig zu bemessen. Das Konzept stellt aber auch als solches ein Mißverständnis marktwirtschaftlicher Prinzipien dar. Dies wird am besten daran erkennbar, daß die Abschöpfung sämtlicher durch den gesellschaftlichen Marktprozeß hervorgerufener »unverdienter« Wertsteigerungen den marktwirtschaftlichen Lenkungsapparat lahmlegen müßte. Solche Wertsteigerungen *sollen auch* zu Einkommens- und Vermögensverschiebungen führen, damit diejenigen, die sie erzielen, ihre Unternehmungen ausweiten können. Außerdem soll die Bereitschaft, ein bestimmtes Risiko der Vermögensanlage zu übernehmen, entlohnt werden; es steht ja eine entsprechende Verlustmöglichkeit gegenüber, die auch beim Bodeneigentum heute wesentlich größer ist, als viele Bodenreformer wahrhaben wollen. Aus der begrenzten Perspektive großstädtischen Bodeneigentums kann das Problem nicht sinnvoll in allgemeingültiger Form beurteilt werden. Ein staatlicher Verlustausgleich für reale Bodenwertsenkungen, wie er bei landwirtschaftlichen Grundstücken, aber auch für Baugrundstücke erforderlich werden würde, käme einer Prämie für falsche Vermögensanlage gleich.

Da im übrigen ein Verkauf an den Mehrbietenden nur wirklich zustande käme, wenn der Käufer einen höheren Preis zu zahlen bereit ist als der Alteigentümer (der nach diesem Plan sein eigenes Grundstück mit ersteigern muß), ist eine Privilegierung der wirtschaftlich Stärkeren in dieses Verfahren eingebaut: Die Präferenz des Zahlungskräftigeren wird willkürlich höher bewertet als die Präferenz des Altbesitzers, der nicht in gleicher Weise zahlungskräftig ist. Dies könnte nur vermieden werden, wenn die Differenz von Erwerbs- und Versteigerungspreis nicht an die Staatskasse fällt, sondern dem Altbesitzer bleibt, der dann in jedem Falle mitbieten kann. In diesem Falle läuft das Verfahren auf eine Möglichkeit zu laufender Enteignung der Grundbesitzer im Interesse anderer Privatpersonen gegen Entschädigung hinaus. Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik solchen Vorgehens wird hier übersehen, daß die Verzögerung von Umsetzungs- und Verkaufsvorgängen bei Vermögensgegenständen in der Marktwirtschaft eine volkswirtschaftliche Funk-

Abzulehnen sind auch alle Lösungen, bei denen durch Zwang, das heißt gegen den Willen derjenigen, die Vermögen bilden sollen, Kollektiveigentum begründet wird.

Ebenso abwegig sind Vorschläge, die bestimmten Rechten eigentumsähnlichen Charakter verleihen wollen, obwohl sich diese Rechte dazu nicht eignen oder es sich um politisch erpreßte Privilegien handelt. Das Recht, eine von anderen produzierte Leistung unter dem wettbewerblichen Marktpreis zu nutzen, wie das für Mietwohnungen teilweise wieder zutrifft, ist hier zu nennen. Problematisch wäre es auch, das Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz allgemein eigentumsartig zu verfestigen, ohne zu klären, wem gegenüber ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann und wer die Kosten dafür trägt. Man kann nicht den Unternehmungen zugleich einen stark ausweiteten Kündigungsschutz mit eigentumsähnlichem Charakter und gleichzeitig noch die Pflicht zur Zahlung eines tariflichen Mindestlohnes zumuten, wenn der Geschäftsgang schlechter wird.

Auch die Umverteilung des vorhandenen Vermögens oder die Heranziehung des Unternehmensgewinns zur Vermögensbildung in breiten Schichten ist jenseits einer bestimmten Schwelle, bis zu der man gehen kann, zur Erfolglosigkeit verurteilt. Dies müßte im einzelnen bewiesen werden, was an dieser Stelle nicht geschehen kann³⁴.

Aber einige Überlegungen können die Zusammenhänge plausibel machen: Das nach wie vor notwendige wirtschaftliche Wachstum und die Wiedergewinnung des konjunkturellen Gleichgewichtes setzen voraus, daß von den Unternehmungen genügend investiert wird. Die Unternehmungen investieren aber nur, wenn ihre Gewinne ausreichend sind. Aus diesen Gewinnen müssen zum Teil neue Investitionen finanziert werden. Abgaben für vermögenswirksame Leistungen schmälern den Gewinn selbst dann, wenn sie als Kapital im Unternehmen stehen bleiben. Außerdem muß ein zugunsten der Arbeitnehmer gebildetes Neukapital in der nächsten Periode verzinst werden oder ist mit einem Dividendenanspruch ausgestattet.

Für die selbständigen Unternehmer, deren Zahl und Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, stellt jede vermögenswirksame Leistung an ihre Arbeitnehmer zunächst ein Kostenelement dar, kann also das eigene Einkommen schmälern, wenn die Überwälzung auf die Produktpreise nicht gelingt. Steigen aber die Preise allgemein, dann tragen die Arbeitnehmer den größten Teil ihrer Vermögensbildung doch selber. Es kommt also darauf an, wieviel an zusätzlicher Belastung man den Unternehmungen zumuten kann, ohne daß sie ihr Verhalten am Markt wesentlich ändern. Es muß aus beschäftigungspolitischen Gründen vermieden werden, daß die Investitionen eingeschränkt werden. Es muß ferner vermie-

tion hat: Es ist nicht sinnvoll, die Reibungswiderstände gegenüber Veränderungen extrem herabzusetzen, denn alle Neuerungen sollen einem gegen Widerstände zu erringenden wirtschaftlichen Bewährungstest unterworfen werden, um Risiken und Verluste nicht zu hoch werden zu lassen. Nicht das Maximum, sondern das Optimum an Mobilität ist wirtschaftlich und sozial vernünftig.

³⁴ Vgl. Hans Willgerodt, Karl Bartel, Ulrich Schillert, Vermögen für alle. Düsseldorf/Wien 1971, S. 197 ff.; Ulrich Schillert, Gewinne als Quelle der Vermögenspolitik? Die Belastbarkeit der Unternehmensgewinne durch vermögenspolitische Maßnahmen. Berlin 1976.

den werden, daß die Preise erhöht werden; dies hängt natürlich auch von der Notenbank ab. Außerdem muß vermieden werden, daß Unternehmungen bei zu geringen Restgewinnen ausscheiden und liquidiert oder von größeren Firmen aufgezogen werden.

Um die trotzdem vorhandenen Spielräume auszunutzen, kann eine Mischung von freiwilliger betrieblicher Vermögensbildung und tarifvertraglicher Vermögensbildung nützlich sein. Die jüngsten Vorschläge des Bundeswirtschaftsministers, die bewährte Regelungen ausbauen und einige Neuerungen hinzufügen wollen, zeigen den richtigen Weg an. Auch Vorschläge des Abgeordneten Pieroth und der Arbeitgeberverbände sollten ernsthafter als bisher in die Planungen einbezogen werden. Die Probleme des Mittelstandes, die dabei entstehen können, lassen sich lösen. Mit einem sterilen »Nein« ist auch dem Mittelstand nicht geholfen. Je mehr die Unternehmungen solche Leistungen freiwillig erbringen, desto eher besteht die Möglichkeit, daß ihre bisherigen Eigentümer auf Abwälzungsversuche verzichten werden. Auch hier zeigt sich der Vorteil der Freiheit. Sie muß allerdings politisch ermutigt werden.

Wichtig ist aber auch, daß die kleineren Geldsparer nicht mehr länger durch Inflation enteignet werden. Diese Art von Umverteilung in der falschen Richtung hat in den letzten Jahren vermutlich erhebliche Rückschläge für die Vermögenspolitik gebracht. Die Haushalte der Unselbständigen besitzen den größten Teil des Geldvermögens und werden daher von der Inflation am härtesten getroffen. Die Zinserträge haben dies nicht ausgleichen können.

Schließlich dürfen sich Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht durch falsche Ratgeber irremachen lassen, die glauben machen wollen, daß der Schutz des Privateigentums nur einer besitzenden Minderheit nütze. Zunächst einmal kann das Eigentumsrecht das Eigentum des Ärmeren sehr wohl ausreichend schützen. Wo es daran fehlt, sind Reformen möglich. Zum Beispiel sollte es nicht länger, wie nach dem Umwandlungsgesetz, erlaubt sein, daß Großaktionäre den Kleinaktionären ihr Mitgliedschaftsrecht an einer Kapitalgesellschaft entziehen können. Im übrigen aber sollten die Arbeitnehmer — so paradox das klingt — an dem Rechtsinstitut des Privateigentums der Unternehmer an den Produktionsmitteln interessiert sein. Denn solange es existiert, kann es voneinander unabhängige Unternehmen geben, die miteinander um die Arbeitskräfte konkurrieren. Die Arbeitnehmer sind schließlich daran interessiert, daß ein Teil von ihnen den Sprung in die Selbständigkeit wagt, was ohne Privateigentum nicht möglich ist. Eine höhere Zahl von Selbständigen belebt nämlich den Wettbewerb der Arbeitgeber. Auch aus diesem Grunde ist es notwendig, eine Politik der Dezentralisierung zu betreiben, die das »kleinere Eigentum«⁸⁵ fördert. Nur dann ist das Eigentum überhaupt unter genügenden Wettbewerbsdruck zu setzen und wird, wie es das Grundgesetz vorschreibt, zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

⁸⁵ Vgl. Otmar Issing/Walter Leisner, »Kleineres Eigentum«. Grundlage unserer Staats- und Wirtschaftsordnung. Göttingen 1976.